

# **Landespflegeausschuss des Freistaates Sachsen**

**2. Dezember 2003**

## **Empfehlung**

### **Curriculum der Weiterbildung zur „Verantwortlichen Pflegefachkraft“ in Sachsen<sup>1</sup>**

(Grundlage: Rahmenkonzept für die Weiterbildung zur verantwortlichen Pflegefachkraft der Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Empfehlungen für die Gestaltung der Weiterbildung zur „verantwortlichen Pflegefachkraft“ der ständigen Konferenz der Weiterbildungsinstitute für Leitende und Lehrende Pflegekräfte vom 28.04.1998)

---

<sup>1</sup> Im Curriculum ist ausschließlich die weibliche Form verwendet.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Rahmenbedingungen
    - 1.1. Ziele der Weiterbildung
    - 1.2. Weiterbildungseinrichtung
    - 1.3. Lehrgang
    - 1.4. Evaluations-, Begutachtungs- oder Prüfungsverfahren
    - 1.5. Zertifikat oder Zeugnis
    - 1.6. Weiterbildungsvertrag
  
  2. Inhalte der Weiterbildung
    - 2.1. Managementkompetenz
      - 2.1.1 Personalführung
      - 2.1.2 Betriebsorganisation
      - 2.1.3 Betriebswirtschaftliche Grundlagen
      - 2.1.4 Rechtsgrundlagen
      - 2.1.5 Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen
      - 2.1.6 Informations- und Kommunikationstechnik
  
    - 2.2. Psychosoziale und kommunikative Kompetenz
      - 2.2.1 Grundlagen der Psychologie
      - 2.2.2 Sozialpsychologie
      - 2.2.3 Entwicklungspsychologie
      - 2.2.4 Lernpsychologie
      - 2.2.5 Psychologie der Persönlichkeit
      - 2.2.6 Kommunikation
  
    - 2.3. Pflegefachliche Kompetenz
      - 2.3.1 Berufsethische Grundlagen
      - 2.3.2 Pflegewissenschaft
      - 2.3.3 Pflegeorganisation
      - 2.3.4 Geriatrie, Gerontopsychiatrie und geriatrische Rehabilitation
      - 2.3.5 Sterben, Tod und Trauer
  
    - 2.4. Qualitätsmanagementkompetenz
-

## 1. Rahmenbedingungen

### 1.1. Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung befähigt Pflegefachkräfte gemäß § 71 SGB XI, die über eine mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, die Aufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft auszufüllen, insbesondere die Pflegeprozesse, die Ermittlung des Pflegebedarfs, die Planung, Dokumentation und Auswertung innerhalb der Pflegeeinrichtung im Sinne des SGB XI selbständig und fachgerecht zu organisieren, zu begleiten und zu kontrollieren, qualitativ zu sichern und im Rahmen rechtlicher Vorschriften zu verantworten. Grundlage der Tätigkeit einer verantwortlichen Pflegefachkraft ist ihre Fähigkeit zur Organisation, Kommunikation, Kooperation, Konfliktlösung und Innovation.

Die Weiterbildung vermittelt die für die Übernahme der Tätigkeit der verantwortlichen Pflegefachkraft notwendige pflegefachliche, kommunikative und Managementkompetenz. Theorie und Praxis werden im Lehrgang sinnvoll verknüpft.

### 1.2. Weiterbildungseinrichtung

Eine für die Weiterbildung zur verantwortlichen Pflegefachkraft geeignete Einrichtung legt das Lehrgangskonzept, die Ordnung für Lehrgangsevaluationen bzw. Prüfungen und die Vertragsbedingungen offen. Vor Beginn eines Lehrgangs wird den Bewerberinnen eine persönliche Beratung zur Weiterbildung angeboten.

Die Weiterbildungseinrichtung gewährleistet,

- dass die Weiterbildungseinrichtung durch eine hauptamtliche Mitarbeiterin geleitet wird, die über einen Pflegeabschluss verfügt und eine entsprechende pädagogische Weiterbildung absolviert hat oder über einschlägige akademische Qualifikationen mit entsprechender Berufserfahrung verfügt
- dass in der erforderlichen Anzahl Unterrichtspersonal vorhanden ist, mit einer für die jeweiligen Themenbereiche (Unterrichtseinheiten) notwendigen fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikation (Berufsabschluss im Fach und/bzw. anerkannte Fachweiterbildung<sup>2</sup>)
- dass die Weiterbildungseinrichtung über die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel verfügt und insbesondere den Zugang zur Fachliteratur sicherstellt
- dass die Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sichergestellt ist.

### 1.3. Lehrgang

Der Weiterbildungslehrgang zur verantwortlichen Pflegefachkraft umfasst mindestens 460 Theoriestunden. Er soll spätestens nach zwei Jahren, im Rahmen eines modularen Lehrgangsangebots nach drei Jahren, abgeschlossen sein.

---

<sup>2</sup> Hierbei wird im Interesse einer fachkundigen Wissensvermittlung davon ausgegangen, dass zum Beispiel Geriatrie von einem Arzt mit einer anerkannten Fachweiterbildung in klinischer Geriatrie, Recht von einem Juristen oder Qualitätsmanagement von einem ausgebildeten Auditor unterrichtet werden kann.

---

Soweit ein Lehrgang mit einer kürzeren als der nach den „Gemeinsamen Grundsätze...“<sup>3</sup> vorgesehenen Mindestzahl von 460 Stunden besucht wurde, ist für die Differenz ein zusätzlicher Kurs zu belegen, der nach didaktischen Gesichtspunkten konzipiert ist. Die Teilnahme an nicht zusammenhängenden Fortbildungsveranstaltungen wird nicht als ausreichend erachtet.

Wird die Weiterbildung in Form eines modularen Lehrgangsystems absolviert, müssen die Module mit Inhalt und Umfang der betreffenden Themenbereiche nach dieser Empfehlung übereinstimmen. Die einzelnen Module sind mit einem Zertifikat abzuschließen. Gleiches gilt für ggf. anerkennungsfähige Fachweiterbildungslehrgänge.

Der Unterricht ist in den genannten Themenbereichen am Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der aktuellen Rechtsnormen orientiert und entspricht in Form und Inhalt den Ansprüchen zeitgemäßer Erwachsenenbildung.

Die Weiterbildungsmaßnahme wird durch eine Prüfung abgeschlossen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Der schriftliche Teil kann beispielsweise aus der Erarbeitung und Darstellung eines berufsfeldbezogenen Projektes bestehen. Dieses Projekt kann im Rahmen eines Abschlussgesprächs (Prüfungsgespräch) präsentiert und verteidigt werden.

Es ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

#### **1.4. Evaluations-, Begutachtungs- oder Prüfungsverfahren**

Mit Beginn eines Lehrgangs informiert die Weiterbildungseinrichtung schriftlich die Teilnehmerinnen über das Verfahren des Lehrgangsabschlusses mit den Verfahrensregeln für die Evaluation, Begutachtung und Prüfung. Es wird festgelegt, durch welches Gremium eine Bewertung erfolgt, wer Mitglied ist, nach welchen Regeln beurteilt wird und welche weiteren Aufgaben in der Weiterbildung sich ergeben, ebenso wie Leistungsnachweise während und am Ende des Lehrgangs überwacht werden bzw. Prüfungszulassungen erfolgen. Die Teilnehmerinnen haben die Möglichkeit, Leistungsnachweise und in besonderen Fällen auch Lehrgangsabschnitte zu wiederholen.

Neben den Mitarbeiterinnen der Weiterbildungsstätte und den Unterrichtenden, können auch Personen mit pflegfachlicher oder wissenschaftlicher Qualifikation externer Einrichtungen dem Evaluations-, Begutachtungs- oder Prüfungsgremium angehören.

#### **1.5. Zertifikat oder Zeugnis**

Den Teilnehmerinnen ist mit dem Lehrgangsabschluss und den nachgewiesenen Leistungen und Unterrichtsstunden ein Zertifikat oder Zeugnis auszustellen. Es muss enthalten: Personalien der Weiterbildungsteilnehmerin, Bezeichnung des Weiterbildungslehrgangs und der Qualifikation, Dauer des Lehrgangs, Stundengliederung gemäss Lehrgangskonzept, evtl. Praxis- und Theorieanteile, Gutachten oder Note(n), Unterschriften des Beurteilungsgremiums und

---

<sup>3</sup> Gemeinsame Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI – Diese Grundsätze wurden jeweils separat und mit teilweise abweichenden Inhalten für die Bereiche der ambulanten Pflege, der Tagespflege, der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege vereinbart.

---

Träger der Weiterbildung. Gegebenenfalls werden einzelne Leistungen und Themen bzw. anerkannte Module /Fachweiterbildungen aufgeführt.

## 1.6. Weiterbildungsvertrag

Die Teilnehmerinnen erhalten für den Lehrgang einen Vertrag, in dem die Rechte und Pflichten des Trägers und der Teilnehmerin geregelt werden. Darüber hinaus werden Vereinbarungen über Unterrichtszeiten, Unterrichtsunterbrechungen, Lehrgangsabbruch und Kündigung, Teilnahmegebühren und Zahlungsmodalitäten getroffen.

## 2. Inhalte der Weiterbildung (Mindeststundenzahl: 460 Std.)

2.1. Managementkompetenz	mindestens 150 Stunden
2.2. Psychosoziale und kommunikative Kompetenz	mindestens 120 Stunden
2.3. Pflegefachliche Kompetenz	mindestens 150 Stunden
2.4. Qualitätsmanagementkompetenz	mindestens 40 Stunden
<hr/>	
Gesamtmindeststundenzahl:	<b><u>460 Stunden</u></b>

Die hier vorgenommene Gewichtung der Stunden orientiert sich an der Mindeststundenzahl von 460 Stunden. Bei einer Erhöhung der Gesamtstundenzahl soll die Relation einzelner Lehrgangbestandteile zueinander erhalten bleiben.

### 2.1. Managementkompetenz (150 Stunden)

Befähigung der verantwortlichen Pflegefachkraft, auf der Grundlage personalbezogener, betriebsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse die pflegerischen Leistungsprozesse zu organisieren und qualitativ zu sichern.

#### 2.1.1 Personalführung (32 Stunden)

Ziel: Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Personalführung, um eigenes Führungsverhalten entwickeln und reflektieren zu können.

Inhalte:

- Grundlagen des Personalmanagements: Führungsstile, -modelle
  - Führen und Leiten als Prozess
  - Motivation und Arbeitszufriedenheit
  - Personalauswahl
  - Personalentwicklung:
    - Einarbeitung, Anleiten, Begleiten, Fördern von Mitarbeitern
  - Personalbeurteilung und Arbeitszeugnis
  - Kommunikation im Rahmen der Personalführung (s. kommunikative Kompetenz)
-

### **2.1.2 Betriebsorganisation (32 Stunden)**

Ziel: Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Betriebsorganisation, um Organisationsprozesse zielgerichtet gestalten und entwickeln zu können.

Inhalte:

- Zweck und Aufgabenstellung der Pflegeeinrichtung
- Unternehmensleitbild
- Rechtsformen und Trägerstrukturen
- Aufbauorganisation
- Arbeitsablaufgestaltung
- Personalorganisation: Stellenbeschreibung, Arbeitszeit- und Dienstplangestaltung, Personaleinsatzplanung
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Werbung

### **2.1.3 Betriebswirtschaftliche Grundlagen (32 Stunden)**

Ziel: Erwerb von Kenntnissen zur Finanzierung und Kosten-/Leistungsrechnung, um Ressourcen unter Berücksichtigung einer humanen Arbeitsgestaltung und den pflegfachlichen Anforderungen einsetzen zu können.

Inhalte:

- Rechtliche Bestimmungen: SGB V, SGB XI, BSHG, Pflege-Buchführungsverordnung, landesrechtliche Vorschriften wie Landesförderung
- Budgetierung
- Controlling
- Betriebliches Rechnungswesen
- Abrechnungsverfahren

### **2.1.4 Rechtsgrundlagen (30 Stunden)**

Ziel: Erwerb von Kenntnissen des Zivil-, Straf-, Arbeits- und Sozialrechts, um die Leitungsaufgaben unter rechtlichen Aspekten fachgerecht ausüben zu können.

Inhalte:

- Einführung in die Rechtssystematik
  - Sozialrecht: SGB I, SGB XI, SGB V, BSHG
  - Ordnungsrecht: Heimgesetz
  - Zivilrecht: Vertragsrecht, Haftung, Betreuungsrecht
  - Strafrecht
  - Arbeits- und Tarifrecht
  - Steuerrechtliche Aspekte
-

### **2.1.5 Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen (8 Stunden)**

Ziel: Erwerb von Kenntnissen zum Aufbau und zur politischen Struktur des Sozial- und Gesundheitssystems, um die Rahmenbedingungen der Pflegeeinrichtung einschätzen und im beruflichen Handeln berücksichtigen zu können.

Inhalte:

- Krankheit/Gesundheit im gesellschaftlichen Kontext: sozio-ökonomische Faktoren
- Aufbau und Struktur des Gesundheitswesens, u. a. die Rolle des niedergelassenen Arztes
- Aufbau und Prinzipien der Sozialversicherung (insbesondere GKV und PflegeVG)
- Kostenentwicklung und Wettbewerb im Gesundheitswesen
- Stellung der Verbraucher: Selbsthilfe, Beratung, Beteiligung
- Gestaltungsansätze in der pflegerischen Versorgung: Vernetzung, Pflegekonferenzen

### **2.1.6 Informations- und Kommunikationstechnik (16 Stunden)**

Ziel: Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken.

Inhalte:

- EDV als Grundlage und Hilfsmittel (besonders spezielle Software)
- EDV und Informationssysteme
- Der PC in der Leitungstätigkeit/im Pflegealltag

## **2.2. Psychosoziale und kommunikative Kompetenz (120 Stunden)**

Befähigung der verantwortlichen Pflegefachkraft, ihre Interaktionen im Hinblick auf die Personalführung und den Umgang mit Patienten, Angehörigen, Laienhelfern und Vertragspartnern zu reflektieren und zielgerichtet zu gestalten. Befähigung zur Beratung und Anleitung von Auszubildenden, Hilfskräften und Praktikanten.

Ziel: Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Kommunikation und Interaktion mit der Möglichkeit, Gesprächsverhalten zu reflektieren und situativ zu erproben.

Inhalte:

### **2.2.1 Grundlagen der Psychologie (16 Stunden)**

- Gegenstand und Methoden
- Psychologie der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung und die Besonderheiten ihrer Veränderung im Verlaufe des Lebens

### **2.2.2 Sozialpsychologie (20 Stunden)**

- Grundlagen der Sozialpsychologie
- Kommunikation
  - Das soziale Grundgeschehen

- Die Gruppe
  - Gruppe und Gruppenstruktur
  - Normen und Rolle
  - Position und Rolle
  - Rollenkonflikte
  - Gruppendynamische Prozesse
  - Führung (als Rollenfunktion, Führungsrolle, Führungsstile, Macht)
  - Entwicklung von Gruppen
- Sozialisation
- Soziale Wahrnehmung
- Soziales Lernen

### **2.2.3 Entwicklungspsychologie (16 Stunden)**

- Psychologie der allgemeinen Entwicklung
- Psychologie des alten Menschen
- Besonderheiten im Erleben und Verhalten von Kranken und Behinderten

### **2.2.4 Lernpsychologie (16 Stunden)**

- Allgemeine Grundlagen der Lernpsychologie
- Lernmethoden
- Besonderheiten des Lernens im Alter

### **2.2.5 Psychologie der Persönlichkeit (16 Stunden)**

- Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie
- Modelle der Betrachtung der Persönlichkeit
- Stress und Stressbewältigung
  - Psychische Belastungen (psychisch-mentale Stressoren)
  - Psychosoziale Belastungen (soziale Stressoren)
  - Belastungen der Umwelt (physische Stressoren)
  - Erfolgreiche Stressbewältigungsstrategien

### **2.2.6 Kommunikation (36 Stunden)**

- Grundlagen der Kommunikationstheorie und Kommunikationsmodelle
  - Kommunikation im sozialen Raum
  - Gestaltung von Kommunikationsprozessen als Teil der Leitungstätigkeit
  - Gesprächsführung
  - Formen der Kommunikationsstörung, u.a. Mobbing
  - Konflikte und Konfliktbewältigungsstrategien für den/die Leiter/in
-



### **2.3. Pflegefachliche Kompetenz (150 Stunden)**

Befähigung der verantwortlichen Pflegefachkraft, die pflegerischen Leistungsprozesse auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Kenntnisse zu gestalten und weiter zu entwickeln.

Ziel: Erwerb von pflegewissenschaftlichen Kenntnissen, um das berufliche Selbstverständnis und Handeln fachlich reflektieren und vertiefen zu können.

Aufgabenfelder in der Pflege sind

- patienten- und klientenbezogenes Aufgabenfeld (Pflege- und Behandlungsprozesse)
- organisationsbezogenes Aufgabenfeld (Organisationsprozesse, Pflege- und Qualitätsmanagement, Unternehmensmanagement und –entwicklung)
- gesellschaftsbezogenes Aufgabenfeld (Gesellschaftsprozesse, Pflege- und Gesundheitspolitik)

Daraus abgeleitet sind Inhalte für die pflegefachliche Kompetenz:

#### **2.3.1 Berufsethische Grundlagen (8 Stunden)**

- Ethische Grundlagen
- Menschenbilder
- Pflegeverständnis
- Grundrechte und Grundrechtsverletzungen
- ausgewählte Fragen pflegerischer Ethik
- Leid, Krankheit, Sterben, Tod
- Gesetz und Gewissen

#### **2.3.2 pflegewissenschaftliche Kenntnisse (20 Stunden)**

- Pflegeverständnis unter Einbeziehung von Pflege-theorien und –modellen
- Pflegekonzept, Pflegeleitbild und Pflegestandards unter Berücksichtigung oft festgestellter Mängel im Rahmen der MDK – Qualitätsprüfungen
- Gesundheitsförderung / Pflegeprävention / medizinische Rehabilitation
- Qualität in der Pflege
- Alternative Pflegemethoden

#### **2.3.3 Pflegeorganisation (20 Stunden)**

- Organisationsformen der Pflege
  - Phasen des Pflegeprozesses
  - Pflegebedarfsermittlung
  - Methoden der Pflegebeurteilung (z.B. Pflegevisiten)
  - Methoden der Pflegeplanung
  - Pflegeberatung /Anleitung (z.B. Angehörigenberatung, Praxisanleitung bei Ausbildung)
  - Pflegedokumentation
  - Case-Management
  - Pflegeüberleitung/ Entlassungsmanagement/Kooperation
-

### **2.3.4 Kenntnisse zur Geriatrie, Gerontopsychiatrie und geriatrischen Rehabilitation (86 Stunden)**

- Biologie, Psychologie und Soziologie des Alterns im Überblick
- Grundlagen des normalen und pathologischen Alterns
- Multimorbidität als Altersphänomen
- Demographische Entwicklung und Epidemiologie der Geriatrie
- Besonderheiten in der Betreuung geriatrischer Patienten
  - geriatrische Leitsyndrome
  - Das therapeutische Team in der Geriatrie
  - Das geriatrische Assessment; u. a. Barthel-Index
  - Sturzkrankheit, Gangstörung, Frakturen
  - Harn- und Stuhlinkontinenz
  - Immobilität
  - Schwindel im Alter
  - Fehl- und Mangelernährung
  - Dehydratationszustände
- Geriatrische Rehabilitation – Möglichkeiten und Grenzen
- Ausgewählte alterstypische Besonderheiten von Erkrankungen (Epidemiologie, Pathologie, Symptomatik, Diagnostik, Therapie)
  - Störungen des Bewegungsapparates, u. a. Frakturen, Folgen nach operativen Eingriffen, degenerative Veränderungen
  - Herz-Kreislauf-Krankheiten
  - Stoffwechselkrankheiten (Diabetes mellitus, Gicht u. ä.)
  - Neurologische Erkrankungen (Schwerpunkt Schlaganfall)
- Gerontopsychiatrische Therapie-, Betreuungs- und Pflegekonzepte
- Pharmakologische Besonderheit bei der Therapie alter Menschen

### **2.3.5 Sterben, Tod und Trauer (16 Stunden)**

Beschäftigung mit einzelnen Fragen, wie zum Beispiel:

- Grundlagen der Hospizbewegung
  - Sterben und Tod in der Gesellschaft
  - Was heißt BEGLEITEN?
  - Wünsche und Bedürfnisse Schwerkranker und Sterbender
  - Kontakt und Kommunikation / Sprache der Sterbenden
  - Schmerztherapie
  - Begleitung Angehöriger – Umgang mit Trauer
  - Helferpersönlichkeit – Selbstpflege
  - Beachtung eigener und fremder Grenzen
  - Glaubensbilder, Glaubensfragen, Rituale
  - Selbstbestimmt Sterben – Sterbebegleitung, Sterbehilfe
  - Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter
-

## 2.4. Qualitätsmanagementkompetenz (40 Stunden)

Ziel: Erwerb von Grundkenntnissen und Fertigkeiten zum Aufbau eines einrichtungsbezogenen Qualitätsmanagementsystems, um einen umfassenden Qualitätsentwicklungsprozess sicherstellen und begleiten zu können.

### Inhalte:

- rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen für das Qualitätsmanagement (zum Beispiel: PflegeVG, Qualitätsmaßstäbe, Rahmenverträge, Leistungs –und Qualitätsnachweis, Leistungs –und Qualitätsvereinbarung, MDK-Prüfanleitung)
  - Verantwortung des Trägers für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement
  - Einführung in die Qualitätsnormen und Begriffe, sowie die Anwendung der DIN EN ISO und des EFQM-Modells
  - Pflegerelevante Methoden der internen Qualitätsentwicklung und -sicherung
  - Vermittlung von Techniken zur Erarbeitung eines Leitbildes, einer Konzeption, der Qualitätspolitik und –ziele
  - Systematische Sammlung aller qualitätsrelevanten Daten und Unterlagen.
  - Identifizierung, Aufnahme und Beschreibung von Prozessen und Leistungen, Zuständigkeiten und Strukturen.
  - Analyse der Ist-Situation, ihrer Stärken und Schwächen
  - Optimierung der Prozesse unter Berücksichtigung der Ziele
  - Gestaltung der Arbeitsabläufe
  - Entwicklung von Standards, Verfahrensanweisungen und Prüfmitteln
  - Dokumentation, Erstellen eines Qualitätsmanagementhandbuches
  - Planung und Durchführung interner Audits
-